
Gemeinde Münstertal

2. Bebauungsplanänderung und 2. Änderung Örtliche Bauvorschriften „Bahnhofsareal“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 26.06.2023
Fassung zum Satzungsbeschluss



Gemeinde Münstertal, 2. Bebauungsplanänderung und 2. Änderung Örtliche Bauvorschriften „Bahnhofsareal“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Fassung zum Satzungsbeschluss

Projektleitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.2.1 5.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	1
Abb. 2: Vorgeschlagener Verlauf des Reptilienschutzzaunes während er Bauphase	9

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Der Bebauungsplan „Bahnhofsareal“ wurde am 09.07.2012 als Satzung beschlossen und ist mit Bekanntmachung am 07.03.2014 in Kraft getreten. In diesem Mischgebiet wurde zwischenzeitlich eine Wohnbebauung im Geschossbau realisiert, welche aktuell als Flüchtlingsunterkunft dient. Aufgrund der angespannten Lage soll eine weitere Wohnbebauung im Geschossbau mit ca. 26 Wohneinheiten zu realisieren, welche zusätzlich der Flüchtlingsunterbringung dient und später für soziale Wohnzwecke umgenutzt werden kann. Als Art der baulichen Nutzung soll anstatt des bisher festgesetzten Mischgebietes (MI) nun ein Urbanes Gebiet (MU) zum Tragen kommen. Das östliche Drittel (als Park und Ride Parkplatz festgesetzt) wurde in den vergangenen Monaten als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Das mittlere Drittel ist bereits entsprechend des Bebauungsplans bebaut und das westliche Drittel ist bisher unbebaut. Hier ist jedoch bereits ein Baurecht durch die Aufstellung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans vorhanden.

Aufgrund der Lage im Innenbereich erfolgt die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatschG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar. Die Relevanzprüfung berücksichtigt die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans festgelegt wurden.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortes Münstertals zwischen den Tennisplätzen und dem Bahnhof. Es wird im Norden durch die durch die Belchenstraße und die Münstertalbahn, im Westen und Osten durch Bestandsgebäude begrenzt. Im Süden schließen sich Grünflächen an.

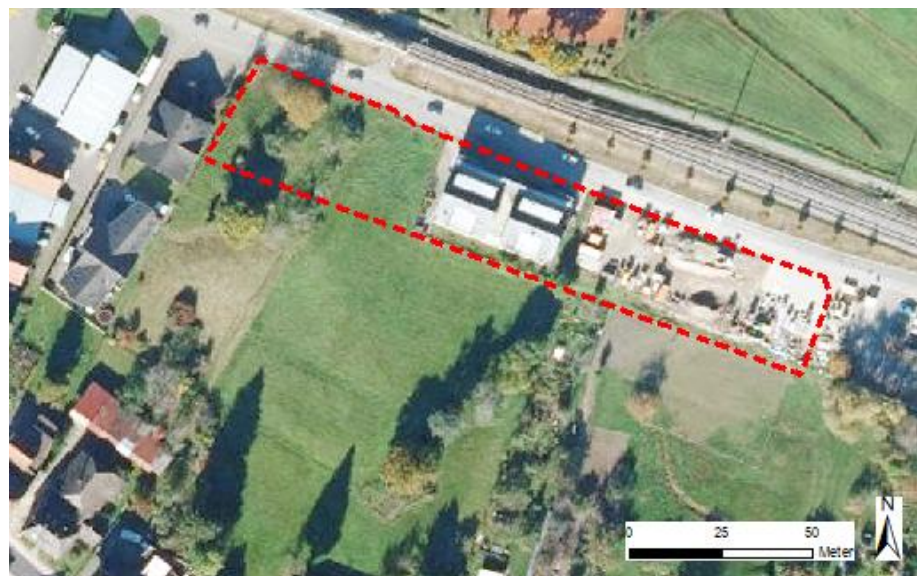


Abb. 1: Lage des Plangebiets; rot umrandet (Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW, abgerufen am 05.04.2023)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 19.12.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- 5 junge Laubbäume auf dem Parkplatz (ohne augenfällige Strukturen)
- Gepflasterte Parkplatzfläche, Asphalt und verdichtetes Material (Kies, Sand, Boden, etc.) ohne Vegetationsdecke
- Südexponierte grasbewachsene Böschung, etwa zur Hälfte mit Brombeeren bewachsen
- Wiese mit Obstbäumen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Plangebiet soll ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit Stellplätzen und Nebenanlagen entstehen.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit

Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante
Vogelarten

Im Plangebiet gibt es Strukturen vorhanden, die für planungsrelevante Vogelarten interessant sein könnten (nur westliches Drittel). Aufgrund des angrenzenden Gewerbes, sowie der Wohnbebauung und der Bahnlinie, sind im Plangebiet nur störungstolerante Vogelarten wie z.B. der Haussperling zu erwarten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden als planungsrelevante Vögel Turmfalke, Türkentaube, Mauersegler, Rauchschwalbe, Dorngrasmücke, Star, Haussperling und Gierlitz genannt. Hierfür wurden gebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen formuliert und auch umgesetzt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Libellen, Schmetterlinge und Käfer (Alt- / Totholz, Stillgewässer). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Es sind keine geeigneten Leitstrukturen und keine Quartiermöglichkeiten vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der südexponierten Böschung und der Nähe zu den Bahngleisen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) könnte in dem strukturierten Gelände der angrenzenden Gärten vorkommen und auch die Böschung im Plangebiet als Teilhabitat nutzen. Die Brombeeren bieten gute Versteckmöglichkeiten. Jedoch wurde die Böschung im Zuge der Einebnung des Plangebietes zumindest im oberen Teil aufgeschüttet und stark verdichtet, was ihre Habitatsignung verringert.

Auch das Vorkommen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) ist aufgrund der Bahnlinie möglich. Die Mauereidechse gilt als Kulturfolger, die gerne entlang von Bahnanlagen anzutreffen ist. Obwohl keine Hinweise auf ein Vorkommen im Münstertal vorliegen, kann ihre Präsenz in und um das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Aufstellung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans wurde ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Hierfür wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld festgesetzt.

→ Da auf Grundlage der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Eidechsen auf der Böschung des Plangebietes aufhalten oder in das Plangebiet einwandern könnten, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s.u. Kap. 5.2.1).

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

Bei der Aufstellung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans wurde im Bereich südlich des REWE-Marktes aufgrund eines Vorkommens der Erdkröte und des Grasfrosches mögliche Laichbiotope (Libellen-graben Nord) und ein Grabensegment zum Erhalt festgesetzt. Dies bleibt von der hier zugrundeliegenden Änderung unberührt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2.1 5.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände

Artengruppe Eidechsen

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Eidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essenzielle Anforderungen an ihren Lebensraum.

Das östliche Drittel des Änderungsbereichs ist als Eidechsen Lebensraum ungeeignet (freigeräumte, verdichtete und vegetationslose Fläche), lediglich die südlich angrenzende Böschung bietet durch die Brombeeren Versteckmöglichkeiten und durch die günstige Exposition zur Sonne Plätze zum Aufwärmen.

Das westliche Drittel weist jedoch noch die gleichen Habitatstrukturen auf wie bei der Aufstellung des Bebauungsplans, sodass die dort formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gültig sind.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und anschließende Bebauung des Gebiets besteht ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Zaun- oder Mauereidechsen-Individuen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, darf in den bewachsenen Bereich der Böschung nicht eingegriffen werden (V1, s. Kap. 5.3); im westlichen Bereich ist eine Vergrämung und eine Kontrolle mit ggf. Umsiedlung erforderlich; zudem ist ein Einwandern residenter Eidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, indem ein Reptilienschutzzaun

zwischen dem Baufeld und dem angrenzenden Eidechsenhabitat errichtet wird (V2, V3 und V4, s. Abb.2 und Kap. 5.3).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Eidechsen sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Eidechsen kommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird verhindert, dass sich während der Bauarbeiten Eidechsen im Baufeld aufhalten. Die Störung von Individuen außerhalb des Plangebiets wird als so geringfügig eingestuft, dass eine erhebliche negative Auswirkung auf die lokale Population ausgeschlossen werden kann. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist somit nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kommt nur der untere Teil der südlichen Böschung im Plangebiet als Eidechsenlebensraum in Frage. Durch die Vermeidung eines Eingriffs in diesen potenziellen Lebensraum (V1, s. Kap. 5.3) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abb. 2: Vorgeschlagener Verlauf des Reptilienschutzzaunes (V2) während der Bauphase; rote Linie (Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW, abgerufen am 19.12.22)

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann.

Um das Eintreten nach Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden (detaillierte Maßnahmenbeschreibung in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

V1: Eingriffsbeschränkung: Keine Eingriffe in den unteren Böschungsbereich, da dieser potenzielles Habitat der Zauneidechse darstellt.

V2: Reptilienschutzzaun: Um ein Einwandern residenter Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen (Zaunverlauf s.u. Abb. 2) Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben. Er ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.

V3: Vergrämung (aus Umweltbericht zur B-Plan-Aufstellung): Individuen im Eingriffsbereich sollen wie folgt vergrämt werden: Mähen der lückigen Grasvegetation mittels Freischneider und entfernen der Gehölze innerhalb des Baufeldes für die Erschließung, die Gleisarbeiten und den Markt im Zeitraum Oktober – Februar.

V4: Umsiedlung (aus Umweltbericht zur B-Plan-Aufstellung): Umsiedelung: nach der Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und vor Beginn des Eingriffs sollen als Forderung der Unt. Naturschutzbehörde vorzugsweise im Frühjahr Zauneidechsen in den Eingriffsbereichen gefangen und in die Ausgleichsbiotope umgesiedelt werden. Wegen der geringen Anzahl der Individuen kann die Aktion auf 2 Arbeitstage begrenzt werden.

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §§44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Quellenverzeichnis

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Blick nach Westen auf die zu überbauende Fläche (Asphalt verläuft etwa wie Schneegrenze)



Foto 2: Blick nach Osten auf den Supermarkt mit Parkfläche



Foto 3: Südexponierte Böschung mit Brombeere und Saumvegetation



Foto 4: Böschung mit Weide im Hintergrund



Foto 5: Blick auf die Bahn-
gleise und den sich anschlie-
ßenden Talhang



Foto 6: im Süden angren-
zendes Gartengelände

